

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gabelstapler-Miete

## A. Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur für die Miete von Gabelstaplern. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auch für alle künftigen Miet-Geschäfte mit dem Kunden, soweit nicht schriftlich ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.
3. Miet-Verträge werden zwischen dem Kunden und Gabelstapler Burgstaller abgeschlossen.
4. Für Art, Umfang und Lieferung des Vertragsgegenstandes (Fahrzeuge, Zubehör) ist die schriftliche Bestellbestätigung verbindlich.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Die für den Vertragsgegenstand erstellte Einsatzanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil des Miet-Vertrages; etwaige Änderungen der Einsatzbedingungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigen uns zu einer Anpassung der Monatsmiete an veränderte verschleißbestimmende Faktoren.
7. Wird die im Vertrag für das jeweilige Fahrzeug angegebene, der Kalkulation der monatlichen Rate zugrunde liegende maximale Betriebsdauer p. a. überschritten, wird für jede zusätzliche Stunde 1% der Monatsrate gesondert berechnet. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich alle 12 Monate nach Vertragsbeginn, spätestens jedoch nach Ablauf der Vertragszeit. Der Kunde ist verpflichtet, der Firma Burgstaller den Ausfall des Betriebsstundenzählers unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
8. Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes in Prospekten und Katalogen sowie auf VDI-Typenblättern sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen. Garantien werden grundsätzlich nicht abgegeben, sondern bedürfen der ausdrücklichen Erklärung.
9. Konstruktions-, Funktions- und Formveränderungen behalten wir uns während der Lieferzeit vor, soweit es sich nicht um grundsätzliche Änderungen handelt.
10. Von uns angegebene Geschwindigkeitszahlen beziehen sich auf einen Betrieb bei einer Lufttemperatur von + 20° C, ebenem Betonfußboden und trockenen Einsatzbedingungen. Sie erstrecken sich nicht auf Anlaufzeiten. Abweichungen von den angegebenen Geschwindigkeiten sind auch bei normalen Bedingungen im Bereich üblicher Toleranzen zulässig.
11. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und ähnliche Unterlagen sowie Inhalte dieser Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## **B. Vertragslaufzeit**

1. Miet-Verträge werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie treten mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gelten für, sämtliche, während ihrer Geltungsdauer abgeschlossene Einzelverträge, sofern sich diese auf den jeweiligen Flottenvertrag beziehen. Die Flottenverträge sind unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jeden Kalenderjahres kündbar. Im Falle einer Kündigung gehen die Bestimmungen des jeweiligen Flottenvertrages für die unter seiner Geltung abgeschlossenen Einzelverträge bis zu deren Beendigung fort.
2. Die Flottenverträge enden automatisch drei Monate nach Ablauf des auf ihrer Grundlage zeitlich letzten abgelaufenen Einzelvertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
3. Einzelverträge werden für mindestens 24, höchstens 120 Monate abgeschlossen.
4. Sofern kein anderer Vertragsbeginn im Einzelvertrag vereinbart ist beginnt seine Laufzeit zeitgleich mit der Fälligkeit der ersten Rate (vgl. Buchstabe F1. Diese wird durch den Zeitpunkt der Bereitstellung des Vertragsgegenstandes bestimmt. Die Einzelverträge enden mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Eine Verlängerung setzt in jedem Fall eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung voraus.

## **C. Lieferung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

1. Die Auslieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt "ab Werk" an den Kunden. Sofern der Transport gewünscht wird, ermächtigt uns der Kunde, in seinem Namen und auf seine Rechnung eine geeignete Spedition mit dem Versand des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.
2. Ist eine Lieferfrist (=Lieferung innerhalb angegebener Wochen oder Monate) vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Bestellbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist beginnt auch nicht vor Klärung aller mit der Bestellung verbundenen wesentlichen technischen Fragen. Sind die Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist. Entsprechendes gilt für einen vereinbarten Liefertermin (= festgelegte/r Kalenderwoche/-tag).
3. Wenn auf Veranlassung des Kunden nach Vertragsabschluss zusätzliche Anforderungen oder Änderungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand gewünscht werden, verlängert sich die Lieferfrist bzw. verschiebt sich der Liefertermin um die für die Durchführung dieser Anforderungen notwendige Zeit.
4. Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei höherer Gewalt, staatlichen Anordnungen, sowie unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres Willens liegen, es sei denn, diese Umstände haben nachweislich keinen Einfluss auf die Fertigstellung oder Auslieferung des Vertragsgegenstandes gehabt. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Diese Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Wird die Fertigstellung des Auftragsgegenstandes in Folge unvorhergesehener Umstände unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen möglich, so ist Gabelstapler Burgstaller neben den gesetzlichen Rechten zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
6. Der Kunde wird den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellbestätigung untersuchen und Beanstandungen schriftlich anzeigen.
7. Der Kunde hat den Vertragsgegenstandes zu übernehmen, sofern sich keine erheblichen Beanstandungen ergeben. Er bestätigt die Übernahme des Vertragsgegenstandes durch Unterzeichnung der Kopie des Lieferscheines.

## D. Haftung bei Lieferverzögerungen

1. Geraten wir mit der Bereitstellung des Vertragsgegenstandes in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jeden Tag des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung zu verlangen, und zwar in Höhe von 1/30 der monatlichen Nettorate desjenigen Vertragsgegenstandes, der aufgrund des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch maximal 2 Monatsraten. Anstelle der Zahlung der Verzugsentschädigung ist Gabelstapler Burgstaller berechtigt, dem Kunden für die Zeit des Verzugs ein Überbrückungsfahrzeug zu stellen.
2. Liegt Verzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Vorbehaltlich der Regelungen unter Buchstabe S bestehen weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, nicht.
4. Wünscht der Kunde einen späteren Liefertermin als den vertraglich vereinbarten und stimmen wir dem zu, so werden dem Kunden die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 1/30 der monatlichen Nettorate für jeden Tag der Lagerung, berechnet. Wir sind auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist anderweitig über den jeweiligen Vertragsgegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

## E. Annahmeverzug

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Lagerungs- und Erhaltungskosten) zu tragen. Nach ergebnislosem Ablauf einer von Gabelstapler Burgstaller gesetzten angemessenen Frist kann Gabelstapler Burgstaller den/die entsprechenden Miet-Verträge kündigen und anderweitig über den jeweiligen Vertragsgegenstand verfügen oder Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert.

## F. Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird bei Bereitstellung des Vertragsgegenstandes bis einschließlich zum 15. eines laufenden Monats in diesem Monat die erste Rate berechnet, ansonsten erfolgt die erste Berechnung zum 1. Tag des Folgemonats. Die nachfolgenden Raten sind jeweils im voraus zum Monatsersten fällig.
2. Die Anzahl der zu leistenden Raten bestimmt sich nach der vereinbarten Vertragslaufzeit. Bei Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit erfolgt die Abrechnung für den letzten Abrechnungszeitraum ggf. anteilig.
3. Wird der Vertragsgegenstand auf Veranlassung von Gabelstapler Burgstaller getauscht bleibt die Netto-Rate auch im Fall der Werterhöhung unverändert.
4. Bei Zahlungsverzug werden Jahreszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 6 Prozent p.a. berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen; uns steht es frei, sonstige Ansprüche bzw. bei Nachweis eines höheren Verzugschadens geltend zu machen.
5. Sofern im Flottenvertrag nichts anderes vereinbart ist erhält der Kunde für die bereitgestellten Fahrzeuge monatlich eine Sammelrechnung.
6. Der Kunde ermächtigt Gabelstapler Burgstaller zum Lastschriftzugriff der fällig werdenden Zahlungen von dem im Vertrag genannten Bankkonto.
7. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungs Statt angenommen. Wechsel müssen diskontierfähig sein, etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden belastet.
8. Zahlungen sind ausschließlich an uns zu leisten. Eine Zahlung gilt erst mit vorbehaltlosem Eingang bei uns als erbracht.

9. Raten- und Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der vereinbarten Rechnungsstellung.

## **G. Umgang mit dem Vertragsgegenstand, Aufsichts- und Mitteilungspflicht, Einsatzort**

1. Der Kunde stellt sicher, dass der Vertragsgegenstand ausschließlich am vereinbarten Einsatzort betrieben, schonend behandelt, die Bedienungsanleitung sowie alle Sicherheitshinweise beachtet werden und insbesondere die Tragfähigkeit nicht überschritten wird.
2. Der Kunde weist die mit dem Vertragsgegenstand arbeitenden Personen in die ordnungsgemäße Behandlung, den Betrieb sowie das Verhalten bei Störungen ein.
3. Beabsichtigt der Kunde eine Änderung der Einsatzbedingungen des Vertragsgegenstandes oder einen Wechsel des Einsatzortes, so bedarf er dazu unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Gabelstapler Burgstaller erteilt die Zustimmung in der Regel, wenn sich die Vertragskalkulation hierdurch nicht ändert und der Vertragsgegenstand innerhalb der Grenzen der Republik Österreich verbleibt. Verändern sich die Einsatzbedingungen so stimmt Gabelstapler Burgstaller nur bei entsprechender Anpassung der Netto-Rate zu (vgl. hierzu auch Buchstabe A Ziffer 6).

## **H. Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung**

1. Die Kosten der Wartung, Instandhaltung sowie der UVV-Prüfungen des Vertragsgegenstandes sowie die dafür erforderlichen Materialien und Ersatzteile sind, mit Ausnahme der nachfolgend in Ziffern 3 und 5 genannten Leistungen mit der monatlichen Pauschalrate abgegolten. Sind Wartungs- und/oder Instandhaltungsleistungen vereinbart, so wird hiermit der Kundendienst von Gabelstapler Burgstaller beauftragt. Dies gilt auch, wenn Schäden zu beseitigen sind, für die eine Maschinenbruchversicherung eintritt. Sofern der Kunde seinen Rückgabeverpflichtungen (vgl. Buchstabe O) nicht fristgemäß nachkommt, entfällt unsere Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung.
2. Bei Fahrzeugausfall informiert der Kunde den Kundendienst von Gabelstapler Burgstaller, deren Kundendiensttechniker innerhalb von 4 Arbeitsstunden ab Kenntnis vom Stillstand vor Ort ist. Als Arbeitszeit gilt die Regelarbeitszeit des Kundendienstes. 72 Stunden nach Störungsmeldung wird mit Ausnahme von Ausfällen infolge von Gewaltschäden ein Überbrückungsgerät (ausgenommen Systemgeräte und Sonderbauten) gestellt, sofern sich das Fahrzeug nicht innerhalb dieses Zeitraumes wieder in betriebsbereiten Zustand versetzen lässt. Das Überbrückungsgerät wird nach Möglichkeit die gleiche Tragkraft und die gleichen Merkmale aufweisen wie der Vertragsgegenstand. Zur Bereitstellung von besonderen Anbauteilen sind wie nicht verpflichtet.
4. Soweit mit dem Kunden nicht anders vereinbart, ist der notwendige Wechsel der Bereifung (Räder, Rollen, Bandagen) auf maximal einen Satz pro Fahrzeug und Jahr beschränkt. Zusätzlich benötigte Bereifung wird gesondert nach Aufwand berechnet. Wenn vertraglich keine Laufzeitgewährleistung für die Batterie vereinbart wurde, ist der Ersatz und/oder die Reparatur von Traktionsbatterien im Leistungsumfang nicht enthalten.
5. Ist eine Laufzeitgewährleistung für die Batterie vereinbart, obliegt es Gabelstapler Burgstaller, die normgerechte Leistung der Batterie (nach DIN EN 60254 Teil 1) nach eigener Wahl durch Reparatur oder Ersatz wieder herzustellen, wenn die Leistung der Batterie erheblich von der Norm abweicht. Der Kunde behandelt die Batterien entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers, insbesondere:
  - sorgt er für die Befüllung der Batterie mit destilliertem Wasser mit Hilfe der Aquamatik,
  - führt er die sachgemäße Ladung durch,
  - führt er gegebenenfalls den Wechsel der Batterie gemäß der Bedienungsanleitung des Herstellers durch,
  - achtet er darauf, dass keine Tiefenentladung stattfindet.
5. Die Wartungs- und/oder Instandhaltungs- sowie Instandsetzungskosten und die Kosten für Ersatz oder Reparatur der Batterie bei einer Batterielaufzeitgewährleistung sind nicht durch die

monatliche Rate abgegolten, sofern der Kunde trägt diese gesondert, wenn diese Kosten auf vertragswidrige Behandlung oder durch Gewalt- und/oder Unfallschaden verursacht sind.

## **I. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln**

### **I. Für Sachmängel des Vertragsgegenstandes leisten wir wie folgt Gewähr:**

1. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für Vertragsgegenstände geben wir grundsätzlich nicht. Insofern kommt keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen - weder vor noch bei Vertragsabschluss - Garantiecharakter zu.
2. Alle nachweislich bei Gefahrübergang bzw. während der Vortragsdauer mit Sachmängeln behafteten Teile des Vertragsgegenstandes werden nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert. Hierbei erfolgt die Abwicklung dieser Nacherfüllung durch den Kundendienst von Gabelstapler Burgstaller. Der Kunde hat dem Kundendienst ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Teile, die im Rahmen dieser Nacherfüllung ausgetauscht werden, gehen mit dem Ausbau in unser Eigentum über.
3. Wir tragen die uns durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten.
4. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Kunde zur fristloser Kündigung des Vertrages berechtigt. Macht der Kunde von diesem fristlosen Kündigungsrecht Gebrauch, verzichtet er auf die Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben.
5. Im Falle einer Garantie haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
6. Sofern sich der Kunde mit uns nicht über die fristlose Kündigung, die Minderung oder eine Ersatzlieferung einigen kann, ist der Kunde erst dann befugt, die Zahlungen an uns wegen etwaiger Sachmängel des Vertragsgegenstandes vorläufig einzustellen, wenn er gegen uns entsprechende Klage erhoben hat.
7. Stellt der Kunde während der gerichtlichen Auseinandersetzung über Mangelrechte die Zahlungen an uns ein, obwohl er den Vertrags weiter nutzt und dafür keine angemessene Nutzungsentschädigung leistet, können wir nach unserer Wahl vom Kunden entweder Zahlung der vereinbarten Raten auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Vertrages verlangen oder den Vertragsgegenstand sicherstellen.
8. Soweit die Geltendmachung der Mängelrechte zu einer Ersatzlieferung führt, wird hierdurch die Laufzeit des Vertrages nicht verändert.
9. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe S bestehen weiter gehende Ansprüche, insbesondere Ersatz vorgegeblicher Aufwendungen sowie Schadensersatzansprüche, nicht.
10. Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen stehen wir nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte. Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften oder unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und Ersatzteile, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse.
11. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen am Vertragsgegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keinerlei Ansprüche.

### **II. Für Rechtsmängel des Vertragsgegenstandes leisten wir wie folgt Gewähr:**

Wir sind verpflichtet, den Vertragsgegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu liefern. Für den Fall, dass Dritte berechnigte Ansprüche aus Schutz- oder Urheberrechten gegen den Vertragsgegenstand oder Teile davon erheben, werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für den betreffenden Vertragsgegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken, ihn so ändern, dass das Schutz- oder Urheberrecht nicht verletzt wird

oder den Liefergegenstand (oder die betroffenen Teile davon) austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe S kann der Kunde Ersatz für vorgebliche Aufwendungen oder Schadensersatz nicht verlangen.

## **J. Haftung bei Verlust und Beschädigung, Austausch bei Fahrzeuguntergang**

1. Schäden am Vertragsgegenstand und/oder dessen Ausstattung bzw. dessen Verlust teilt der Kunde unverzüglich schriftlich Gabelstapler Burgstaller mit. Soweit die Behebung eines solchen Schaden/Verlustes nicht Bestandteil unserer Maschinenbruchpauschale ist (vgl. Buchstabe K Ziffer 1) und auch nicht von einer Maschinenbruchversicherung des Kunden (vgl. Buchstabe K Ziffer 3) abgedeckt wird, haftet der Kunde für die Schadensbeseitigung bzw. den Verlust, es sei den, Gabelstapler Burgstaller hat den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten.
2. Geht der Vertragsgegenstand unter, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einem gleichwertigen Vertragsgegenstand fortzusetzen

## **K. Maschinenbruchpauschale**

1. Soweit im Miet-Vertrag eine Maschinenbruchpauschale vereinbart ist, haftet Gabelstapler Burgstaller für unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schaden an dem Vertragsgegenstand entsprechend den dem Kunden auf Wunsch ausgehändigten Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kasko-Versicherung von fahrbaren Geräten in der Fassung von 1995 (ABMG) mit folgender Maßgabe: Abweichend von § 2 Ziffer Z (f) der ABMG übernimmt Gabelstapler Burgstaller für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden keine Haftung. Gabelstapler Burgstaller wird Schäden, für die er haftet, nach eigener Wahl entweder durch den Kundendienst von Gabelstapler Burgstaller beheben oder wird den Vertragsgegenstand durch einen zumindest gleichwertigen ersetzen. Pro Schadenfall beteiligt sich der Kunde pauschal mit EUR 500,00 an den Gabelstapler Burgstaller entstehenden Kosten (Selbstbehalt). Die Haftung von Gabelstapler Burgstaller entsprechend den ABMG ist zudem ausgeschlossen sofern der Schaden zu einem Zeitpunkt eintritt, in welchem der Kunde sich mit Zahlungsverpflichtungen aus dem betreffenden Einzelvertrag in Verzug befindet.
2. Der Kunde wird Schäden umgehend schriftlich an den Kundendienst von Gabelstapler Burgstaller melden.
3. Soweit keine Maschinenbruchpauschale vereinbart ist, weist der Kunde Gabelstapler Burgstaller unaufgefordert den Abschluss einer entsprechenden Maschinenbruchversicherung für den Vertragsgegenstand nach. Bei Abschluss einer solchen Versicherung tritt er bereits mit Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages die Rechte aus dieser Versicherung an Gabelstapler Burgstaller ab, die diese Abtretung hiermit annimmt.
4. Verletzt der Kunde seine Versicherungspflicht aus vorstehender Ziffer 3 oder ist Gabelstapler Burgstaller noch nicht Inhaber der Rechte aus der einschlägigen Versicherung, ist Gabelstapler Burgstaller zur Sicherung von Schadensersatz- und Wiederherstellungsansprüchen unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, die ausstehenden Raten in dem Umfang sofort fällig zu stellen, der dem Schaden der Höhe nach entspricht.
5. Auch bei Abschluss einer Maschinenbruchversicherung durch den Kunden gemäß vorstehender Ziffer 3 wird Gabelstapler Burgstaller mit der Reparatur des Vertragsgegenstandes beauftragt.

## **L. Betriebsgefahr**

1. Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes ist der Kunde Halter des jeweiligen Flurförderfahrzeuges und für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte - insbesondere straßenverkehrsrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen - einzustehen und Gabelstapler Burgstaller ebenso diesbezüglich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
2. Die Benutzung von Flurförderzeugen die eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h haben, im öffentlichen Verkehr oder im sog. beschränkt öffentlichen Verkehr (Betriebsflächen, die auch von anderen Verkehrsteilnehmern genutzt werden) ist nur zulässig wenn das Fahrzeug entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgerüstet und pflichtversichert ist Die Ausrüstung nach StVO erbringt Gabelstapler Burgstaller nur auf ausdrücklichen Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Der Abschluss von Versicherungsverträgen obliegt insoweit ebenfalls dem Kunden.

## **M. Verbot der Überlassung an Dritte**

Der Kunde darf den Vertragsgegenstand weder vermieten, verleihen, verpachten noch sonst in irgendeiner Weise einem Dritten überlassen.

## **N. Bauliche Änderungen**

1. Änderungen und zusätzliche Ein-/Anbauten an dem Vertragsgegenstand bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Kunde trägt die Verantwortung für von ihm vorgenommene Änderungen, Ein-/Anbauten und deren Benutzung sowie daraus folgende Gefahren.
2. Wir sind bei Vertragsende berechtigt, vom Kunden die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten zu verlangen. Für diesen Fall werden kundenseitig eingebaute Teile rückübereignet. Sofern eine Trennung der zusätzlich eingebauten Teile nicht ohne Beschädigung des Objektes möglich ist, verliert der Kunde mit dem Einbau das Eigentum daran entschädigungslos.

## **O. Rückgabe**

1. Der Kunde hat den Vertragsgegenstand nach Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages auf seine Gefahr und Kosten in gesäubertem und ordnungsgemäßigem Zustand an Gabelstapler Burgstaller zurückzugeben. Beschädigungen, nicht vereinbarte Änderungen am Vertragsgegenstand erhebliche Verschmutzungen kann Gabelstapler Burgstaller auf Kosten des Kunden beseitigen lassen.
2. Kommt der Kunde der Rückgabepflichtung nicht fristgemäß nach, wird ihm unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche die vertraglich vereinbarte Rate als Nutzungsentschädigung weiter berechnet. Eine stillschweigende Verlängerung des Überlassungsverhältnisses findet nicht statt.

## **P. Vorzeitiger Abbruch von Einzelverträgen**

1. Der Kunde ist an die vereinbarte Laufzeit von Einzelverträgen gebunden. In Ausnahmefällen kann der Kunde mit Zustimmung von Gabelstapler Burgstaller gegen Übernahme der durch den Vertragsabbruch anfallenden Kosten Fahrzeuge vorzeitig zurückgeben bzw. gegen andere Fahrzeuge von Gabelstapler Burgstaller eintauschen.
2. Die bei vorzeitigem Vertragsende anfallenden Kosten sind vom Kunden nach Rechnungsstellung zu tragen. Schließt der Kunde einen Folgevertrag mit Gabelstapler Burgstaller ab, können die Abbruchkosten alternativ auch in den Raten des Folgevertrages berücksichtigt werden.
3. Gabelstapler Burgstaller ist während der gesamten Vertragslaufzeit der Einzelverträge berechtigt, einzelne Fahrzeuge gegen mindestens gleichwertige Fahrzeuge auszutauschen. Die Modalitäten des betreffenden Vertrages werden von einem Austausch nicht berührt.

## **Q. Fristlose Kündigung / Schadensersatz**

1. Beide Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung des Flottenvertrags und/oder der jeweiligen Einzelverträge aus wichtigem Grund berechtigt. Gabelstapler Burgstaller steht dieses Recht insbesondere zu, wenn:
  - a. der Kunde sich mit Zahlungen in Höhe von zwei Monatsraten im Verzug befindet.
  - b. der Kunde um ein Moratorium bei seinen Gläubigern nachsucht.
  - c. der Kunde ohne unsere vorherige Zustimmung den Vertragsgegenstand einem Dritten überlässt.
  - d. der Kunde sonst in erheblichem Maße gegen die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
2. Üben wir unser Recht zur fristlosen Kündigung aus sind wir berechtigt, vom Kunden die Herausgabe des Vertragsgegenstandes sowie Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu verlangen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, 25% der Monatsraten als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, welche zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung und dem Ablauf des Einzelvertrages noch angefallen wären. Es steht dem Kunden jedoch frei, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche von Gabelstapler Burgstaller bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

## **R. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen**

Der Kunde unterrichtet Gabelstapler Burgstaller unverzüglich schriftlich über alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Verfügungen Dritter, die sich gegen den Vertragsgegenstand richten und überlässt Gabelstapler Burgstaller Abschriften von Pfändungsverfügungen/-beschlüssen und Protokollen. Der Kunde hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der genannten Maßnahmen abzuwenden. Wenn Gabelstapler Burgstaller Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erhebt, ist der Kunde Gabelstapler Burgstaller zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der die Zwangsvollstreckung Betreibende hierzu nicht in der Lage ist.

## **S. Haftung**

1. Wenn der Vertragsgegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss von uns erteiltem Vorschlägen, Hinweisen und Beratungen oder durch andere schuldhaften Pflichtverletzungen, insbesondere aufgrund unserer Anleitung für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen in Buchstaben I und S Ziffern 2 bis 4 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, sonstige Vermögensschäden oder Ersatz vorgegeblicher Aufwendungen) haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in den nachfolgenden Fällen
  - a) bei Vorsatz,
  - b) bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter,
  - c) bei arglistig verschwiegenen Mängeln bzw. solchen, deren Fehlen wir garantiert haben (in diesem Fall jedoch nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern),
  - d) bei Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens,
  - e) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Verletzen wir schuldhaft wesentliche Vertragspflichten und wird hierdurch das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet bzw. unmöglich, haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Weitem Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **T. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Allgemeine Bestimmungen**

1. Erfüllungsort ist Laakirchen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Gmunden.
3. Der Kunde zeigt einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich schriftlich an.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden können nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Gabelstapler Burgstaller anerkannt sind.
5. Ansprüche des Kunden gegenüber Gabelstapler Burgstaller dürfen nicht abgetreten werden.
6. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Gabelstapler Burgstaller und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht.